
Artenschutzprüfung

zum B-Plan 10 D „Freiherr-vom-Stein-Stadion“ in Werne

Im Auftrag von:

Stadt Werne
Abt. IV.1 Stadtentwicklung/ Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ingo Bünning

Projekt-Nr.: LP0017MS

Stand: 02.08.2011

Aufgestellt:



Hafenweg 15
48155 Münster

Tel.: 0251 – 618 999 90
Fax: 0251 – 618 999 99
Email: muenster@lindschulte.de
Internet: www.lindschulte.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	4
1.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	7
2	Ermittlung des Artenspektrums	9
2.1	Ortsbegehung.....	11
2.2	Auswertung vorhandener Unterlagen.....	11
2.3	Mitteilungen Dritter	14
3	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	14
3.1	Vorprüfung Avifauna	15
3.2	Vorprüfung Säugetiere.....	16
3.3	Vorprüfung Amphibien	19
3.4	Zusammenfassung artenschutzrechtliche Vorprüfung	20
4	Maßnahmen zur Minimierung projektbedingter Auswirkungen	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	21
4.2	Maßnahmen zum Risikomanagement	21
4.3	CEF-Maßnahmen	22
5	Gebäudekontrolle und avifaunistische Bestandserfassungen (Stufe 2)	23
5.1	Bestandserfassungen der Avifauna.....	23
5.2	Gebäudekontrolle auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse	26
6	Zusammenfassung	27
7	Literatur	28
Anlage 1:	Protokollbögen	30

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Werne beabsichtigt, zwischen der Freiherr-vom-Stein-Straße, der Kamener Straße (B 223) und der Elsa-Brandström-Straße das bestehende, aber nicht mehr genutzte Freiherr-vom-Stein-Stadion einschließlich einer angrenzenden Brachfläche zu überplanen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans 10 D die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen. Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Münsterland von der Stadt Werne im Februar 2011 mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden

Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der rd. 2,5 ha große Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, liegt in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt der Stadt Werne (vergl. Abb. 1).

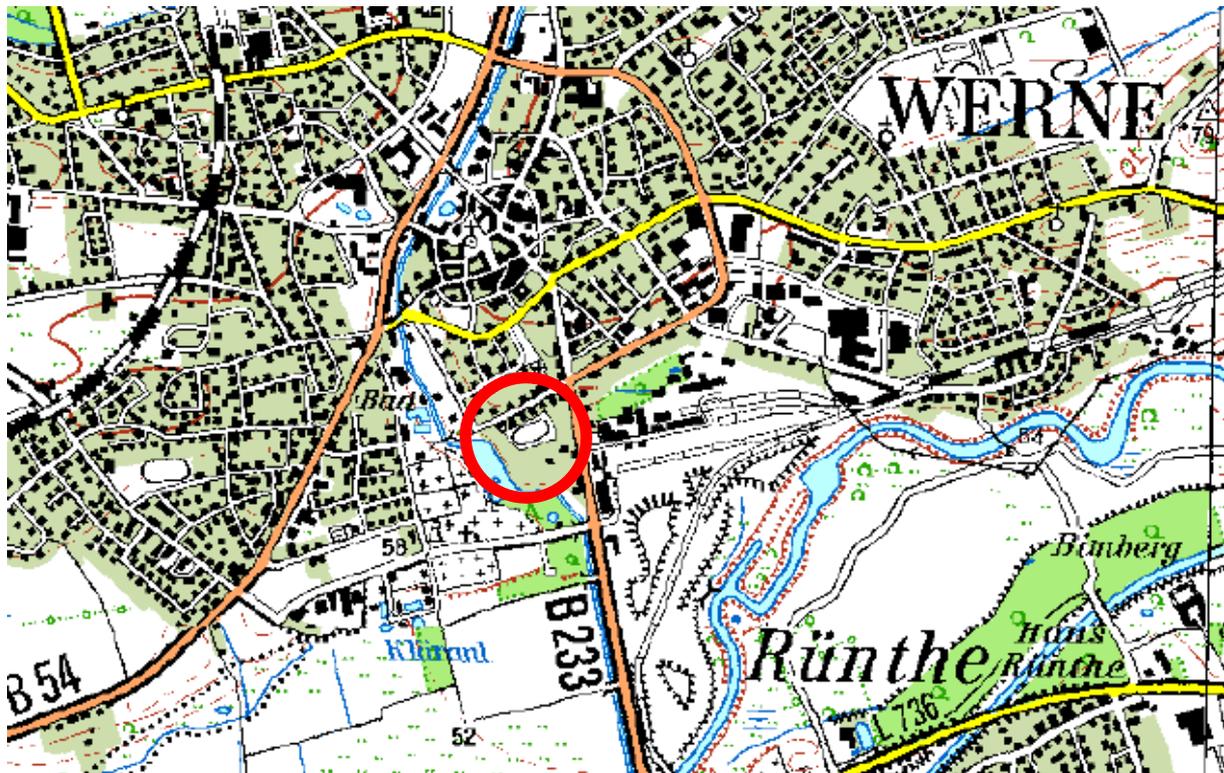


Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich).

Das Plangebiet wird nach Norden durch die Freiherr-vom-Stein-Straße, nach Osten durch die Kamener Straße (B 233) und nach Westen durch die Elsa-Brandström-Straße begrenzt.

Nach Süden schließt sich bestehende Bebauung an das Plangebiet an. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist in Abbildung 2 dargestellt.

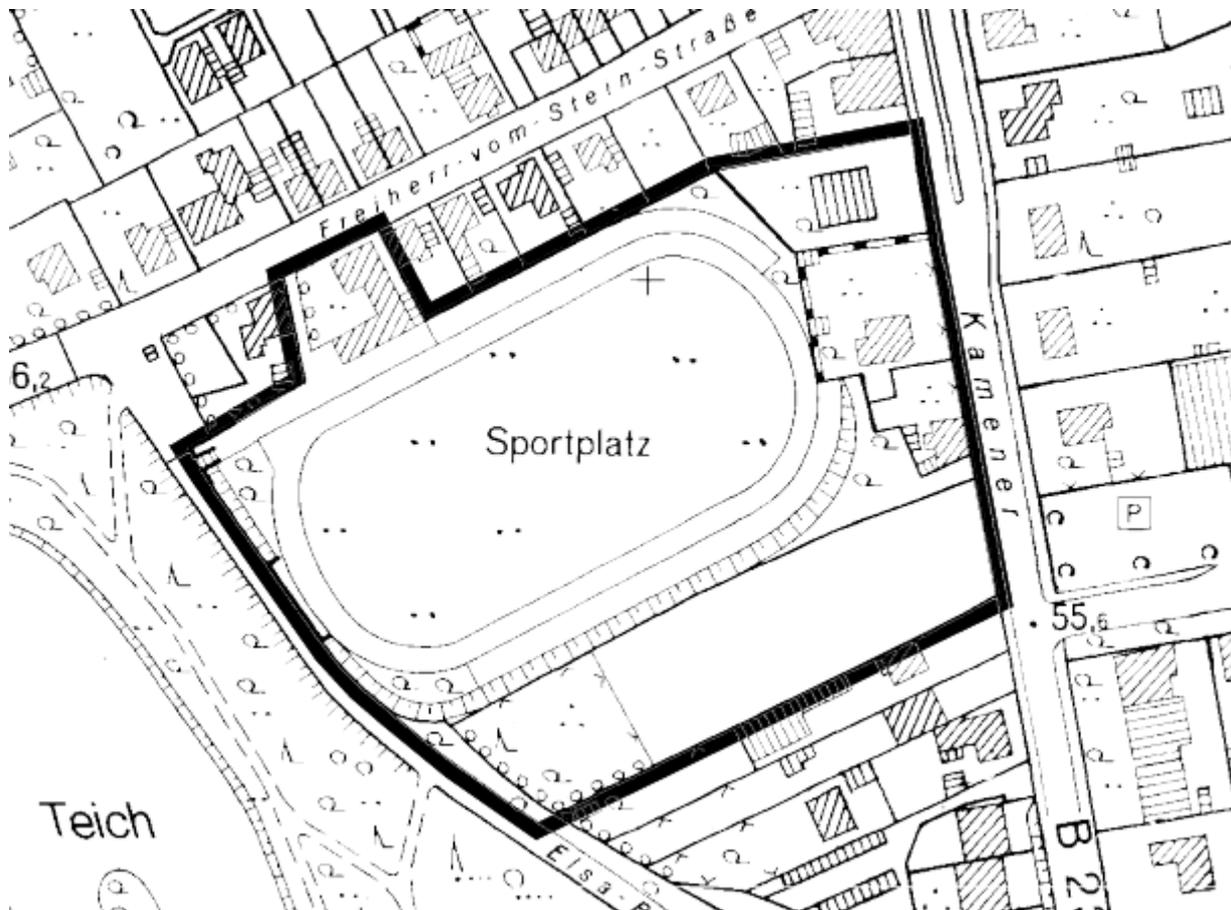


Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplans (unmaßstäblich).

Derzeit wird der Planungsraum überwiegend als Stadion mit einer zentralen Scherrasenfläche genutzt, wobei nach Mitteilung der Stadt Werne auf dem Sportplatz kein offizieller Spielbetrieb mehr stattfindet (vergl. Abb. 3 und 5). Südlich an das Stadion grenzt eine Brachfläche, die als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Kreises Unna verzeichnet ist (Stadt Werne, pers. Mitteilung).

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen eine Reihe von Grünstrukturen: So befinden sich am westlichen Randbereich des Sportplatzes einige größere Linden sowie am nordöstlichen Rand einige ältere Bäume (siehe Abb. 4 + 7). Zusätzlich ist die Brachfläche mit Gehölzen bzw. Sträuchern bewachsen, die jedoch im Vorgriff auf die Umnutzung der Fläche teilweise entfernt wurden.



Abbildung 3: Blick auf den zentralen Bereich des Freiherr-vom-Stein-Stadions. Links im Bildhintergrund ist das Vereinsheim zu erkennen, das zur Schaffung der Zufahrt zum zukünftigen Baugebiet abgerissen werden soll.



Abbildung 4: An der nördlichen Spitze des Stadions stehen einige ältere Bäume. Diese Gehölze sollen so weit wie möglich planungsrechtlich gesichert werden.



Abbildung 5: Blick auf die am südlichen Rand gelegenen Stehplätze des Stadions. Ein Gehölzsaum im Hintergrund grenzt das Stadion von der sich anschließenden Brachfläche ab.



Abbildung 6: Blick auf die Brachfläche von östlicher Richtung. Im Hintergrund schließt sich die Naherholungsfläche des Stadtparks an.



Abbildung 7: Alte Linden südlich angrenzend an den Planungsraum (außerhalb des Eingriffsraumes).

1.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Rahmen der Planung erfolgt eine Umnutzung der Sportplatzfläche und eine Umnutzung der Brachfläche zu einem Wohngebiet. In Abbildung 8 ist das städtebauliche Konzept des zukünftigen Bebauungsplangebietes dargestellt. Vorgesehen ist hier die Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften bzw. Stadthäusern.

Projektbedingt kommt es neben der Nutzungsänderung auch zu einem Verlust von Grünstrukturen auf der Brachfläche (vergl. Abb. 6). Größere Bäume sollen so weit wie möglich erhalten und planungsrechtlich gesichert werden (Abb. 4).

Für die Errichtung der Zufahrt zum Baugebiet ist zudem der Abriss des Vereinsheims notwendig. Es handelt sich hierbei um das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Str. Nr. 51.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf potenzielle planungsrelevante Arten von dem Vorhaben ausgeht.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

- Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Abbruch eines Gebäudes zur verkehrlichen Anbindung des Plangebietes
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Rückschnitt und Beseitigung der Vegetation auf Teilflächen des Untersuchungsraumes
- Potenzielle Beeinträchtigung durch Lärm und Beleuchtung (Kulissenwirkung)
- Geringfügige Verkehrszunahme



Abbildung 8: Städtebauliches Konzept des zukünftigen Wohngebietes (unmaßstäblich) – Stand 30.06.2011.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_mit_Einführungserlass_10_12_22.pdf).

2 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 7 (14) zu den „streng geschützten Arten“. Auf alle Arten treffen hiermit die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten darüber hinaus ggf. die Bestimmungen des § 15 BNatSchG.

Besonders seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 kommt Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine hohe Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrelevanten Regelungen als höchst schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden (vgl. BNatSchG § 44, KIEL 2005). Seit der Änderung des BNatSchG vom Dezember 2007 gelten veränderte individuenbezogene artenschutzrechtliche Vorgaben (heute § 44 BNatSchG), da der Bezug für die Bewertung eines Eingriffs nun der günstige Erhaltungszustand der Population ist (KIEL 2007a, b). Dabei soll der „Günstige Erhaltungszustand“ der Arten gem. Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) als Gradmesser dienen: „Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Im Artikel 1 wird der „Erhaltungszustand einer Art“ wie folgt definiert: „...die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

2.1 Ortsbegehung

Am 04. März 2011 erfolgte unmittelbar nach Auftragserteilung eine Ortsbegehung des Untersuchungsraumes. Ziel war es, dass Requisitenangebot des Untersuchungsraumes zu erfassen und zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgte dann ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten, die gemäß Messtischblatt 4311 „Lünen“ angegeben sind (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4311). Im Rahmen der Vorprüfung galt es darüber hinaus zu klären, ob detaillierte Bestandserfassungen zur Beurteilung möglicher projektbedingter Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten erforderlich werden.

2.2 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4311 (Lünen) ausgewertet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4311). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Sofern sich Habitatansprüche der Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes überschneiden, erscheint ein potenzielles Vorkommen der jeweiligen Art grundsätzlich möglich bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4311 „Lünen“ (nach www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de)

Gruppe	Art	Status für das MTB 4311	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum
Säugetiere				
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G	ja
	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G	?
	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	?
	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	nein
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	?
	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	ja
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	?
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	ja
	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	?
	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G	?

Gruppe	Art	Status für das MTB 4311	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum	
Vögel					
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	nein
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	ja
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	nein
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	nein
	<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G	nein
	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G	nein
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G	nein
	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend	S	nein
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	nein
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	?
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutzeitbeob.	G	nein
	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G	nein
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+	nein
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	nein
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	nein
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutzeitbeob	U	nein
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	?
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	nein
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	nein
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	nein
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+	nein
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	nein
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	?
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	?
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	nein
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	ja
	<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	sicher brütend	U	nein
	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G	nein
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G	nein
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S	nein
	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	nein
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U	nein
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	nein
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	?
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brutzeitbeob	U	nein
	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U	nein
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G	nein
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	nein
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	nein
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	nein
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G	nein
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	?
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G	nein

Gruppe	Art	Status für das MTB 4311	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potenzielle Lebensstätte im Planungsraum
Amphibien				
	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U	nein
	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G	nein
Libellen				
	<i>Stylurus flavipes</i>	Art vorhanden	G	nein

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2010)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+ mit positiver Tendenz
	- mit negativer Tendenz
?	Vorkommen von Arten schwer einzuschätzen

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, können von den im Messtischblatt 4311 aufgeführten Fledermausarten einige Arten auch innerhalb Untersuchungsraumes vorkommen. Zu diesen Arten gehören insbesondere die Arten, die als Lebensraum Siedlungsrandbereiche präferieren oder zumindest tolerieren. Zu den Arten, die hier erwartet werden, gehören u.a. die Zwerg- und Breitflügelgedermaus. Durch die unmittelbare Nähe der angrenzenden Parkanlage mit einem größeren Gewässer erscheint es zusätzlich aber auch möglich, dass Arten mit Habitatbindung an Gewässerlebensräume sowie mit Bindung an ältere Bäume innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. hier nicht a priori ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf die Avifauna kann zunächst ausgeschlossen werden, dass alle Brutvogelarten mit enger Bindung an Gewässer-, Wald- und Offenlandstandorte innerhalb des Untersuchungsraumes Brutreviere haben. Bei Brutvogelarten, von denen bekannt ist, dass sie auch Lebensräume im randlich-urbanen Raum besiedeln, sind Vorkommen jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Hierzu gehören z.B. Sperber, Nachtigall und ggf. Waldohreule. Unter Punkt 3 wird näher untersucht, wie wahrscheinlich mögliche Brutreviere dieser Arten innerhalb des Planungsraumes sind oder sein könnten.

Ausgeschlossen werden können hingegen Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte und Kammmolch. Grund ist die Nutzung des benachbarten Gewässers als „Ententeich“ mit einem entsprechenden Fischbesatz. Für beide Amphibienarten entspricht das Requisitenangebot nicht den Habitatansprüchen.

2.3 Mitteilungen Dritter

Neben der Auswertung von Online-Informationen erfolgte eine Datenabfrage bei der ULB des Kreises Unna hinsichtlich bekannter Vorkommen von planungsrelevanten Arten (z.B. aus Bestandserfassungen angrenzender Planvorhaben, Kartierergebnisse von Biologischen Stationen, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes o.ä).

Nach Mitteilung der ULB des Kreises Unna (SCHULT, pers. Mitteilung vom 15.03.2011) liegen keine Informationen über Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Planungsraumes vor.

3 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten (vergl. MUNLV 2007, KIEL 2007) eine überschlägige Prognose zur Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.1 Vorprüfung Avifauna

In Bezug auf die **Avifauna** hat der Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der gemäß Messtischblatt 4311 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergeben, dass das Brutvorkommen nahezu aller planungsrelevanter Vogelarten a priori ausgeschlossen werden kann (vergl. Tabelle 1). Ausgenommen hiervon sind ggf. **Waldohreule** und **Sperber**, die den Untersuchungsraum jeweils als Nahrungshabitat nutzen könnten. Eine Kontrolle von vorkommenden Altnestern innerhalb des Untersuchungsraumes ergab keine Hinweise auf eine Nachnutzung z.B. durch die Waldohreule. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass sich im Planungsraum Neststandorte dieser Art befinden.

Nach dem Rückschnitt von Gehölzen auf der Brachfläche sind zudem auch Brutreviere von **Nachtigall** sehr unwahrscheinlich. Lediglich im Bereich des bestehenden Gehölzstreifens an der südlichen Grenze des Stadions könnte die Art Brutreviere haben.

Von **Gartenrotschwänzen** ist bekannt, dass die Art auch im Randbereich von Ortschaften im reich strukturierten Landschaftsraum als Brutvogel vorkommt. Zumindest theoretisch könnte die Art auch innerhalb des Untersuchungsraumes Brutreviere haben, wenngleich sich Requisitenangebot des Planungsraumes und Habitatansprüche der Art nur wenig entsprechen. So wird insbesondere bezweifelt, dass das Nahrungsangebot an Insekten ausreichend groß ist. Auf den Flächen des Stadions ist keinesfalls von einem entsprechend hohen Nahrungsangebot auszugehen.

Nicht auszuschließen ist hingegen, dass Nahrungshabitate von einigen Greifvogelarten und Eulen im Planungsraum liegen. So ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass zumindest zeitweilig **Sperber** das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen wird. Da diese Art auch Ortsrandbereiche keinesfalls meidet und hier i.d.R. sogar von einem hohen Angebot an Kleinvogelarten als Beute profitiert, ist für diese Art nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, zumal Brut- bzw. Horste nicht vorkommen und eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Gleiches gilt sinngemäß auch für **Turmfalke**, **Waldohreule** und **Schleiereule**, wobei diese Arten neben Kleinvögeln vorrangig vom Kleinsäugerangebot profitieren.

Schließlich könnten auch Rauch- und Mehlschwalbe zumindest zeitweise Nahrungshabitate innerhalb des Planungsraumes haben. Analog zum Gartenrotschwanz wird aber auch für diese beiden Arten davon ausgegangen, dass im Bereich des Stadions das Insektenangebot sehr begrenzt ist und zumindest keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Wahrscheinlichkeit von Brutrevieren planungsrelevanter Arten sehr gering ist. Hingegen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum zumindest zeitweilig als Nahrungshabitat von planungsrelevanten Vogelarten genutzt wird.

In Bezug auf die unter Punkt 1.3 dargestellten Wirkfaktoren wird nicht davon ausgegangen, dass bei Vogelarten, die Nahrungshabitate im Plangebiet haben, die Verbotstatbestände einschlägig sind. So wird keinesfalls davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit der Zunahme des Verkehrs so zunimmt, dass wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies gilt sinngemäß auch für den Verlust oder eine mögliche Verschlechterung von Nahrungshabitaten.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Brutrevieren planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes wird die Wahrscheinlichkeit zwar als gering eingeschätzt, dies sollte zur Schaffung von Planungssicherheit im Frühjahr 2011 durch wenige Begehungen verifiziert werden.

In Bezug auf Vorkommen von sog. „Allerweltsarten“, kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz im Regelfall mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Anhaltspunkte, dass durch die Errichtung und Nutzung vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich.

Fazit: Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf die projektbedingten Auswirkungen auf die Vögel als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Dabei wird vorausgesetzt, dass als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Baufeldfreimachungen sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen (vergl. Punkt 4). Zur Überprüfung bzw. Verifizierung, dass tatsächlich nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird, erscheint es aufgrund der obigen Ausführungen ausreichend, 2-3 Kontrollkartierungen in der Zeit zwischen April und Juni durchzuführen.

3.2 Vorprüfung Säugetiere

Wie in Tabelle 1 dargestellt, wurden gemäß Darstellung des LANUV (2011) innerhalb des Messischblatte TK 4311 bisher 10 Fledermausarten nachgewiesen. In Tabelle 2 sind die unterschiedlichen Funktionsräume dieser Arten dargestellt.

Tabelle 2: Funktionsräume der innerhalb des Messtischblattes TK 4311 nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher Name	Sommerquartiere		Winterquartiere			Jagdhabitats			
	Baum	Gebäude	Baum	Gebäude	Keller, Stollen	strukturierte Offendlanschaft	Wald	Gewässer	Siedlungen
Breitflügelfledermaus	x	xxx		xxx	x	xxx	xx		x
Teichfledermaus		xxx			xxx	xxx		xx	
Wasserfledermaus	xxx	x			xxx	xx		xxx	
Fransenfledermaus	xxx	xxx	x	x	xxx	xx	xxx		
Kleiner Abendsegler	xxx	x	xxx	xx	xx	xxx	xxx		
Großer Abendsegler	xxx	x	xxx	x	xx	xxx	-		
Rauhautfledermaus	xxx	x	xxx	x	x	xxx	xxx		
Zwergfledermaus	x	xxx		xxx	xx	xxx	xx		xx
Braunes Langohr	xx	xxx	x		xxx	xxx	xx		x
Zweifarbflfledermaus		xxx		xx	xx	xx			xxx

Es stellt sich nun die Frage, welche von den innerhalb des Messtischblattes nachgewiesenen Arten a) innerhalb des Untersuchungsraumes potenziell vorkommen könnten und b) welche von diesen potenziell vorkommenden Arten in welcher Art und Weise betroffen sind. Zur Beurteilung dieser Fragen sind auch hier die unter Punkt 1.3 dargestellten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Zur Schaffung der Zufahrt zu dem neuen Wohngebiet soll ein älteres Gebäude, das derzeit als Vereinsheim genutzt wird, abgerissen werden. Aufgrund der äußeren Ausprägung des Gebäudes erscheint es hier zumindest möglich, dass Fledermausarten mit Bindung an Siedlungsräume hier Lebensstätten haben könnten. Dies betrifft insbesondere die Zwergfledermaus, ggf. auch die Breitflügelfledermaus. Beide Arten nutzen dabei vor allem Gebäudespalten o.ä., die an dem Gebäude vorkommen (Abb. 9). Vorkommen von Fledermausarten, die Quartiersplätze in Gebäuden haben (z.B. Braunes Langohr) erscheinen hier aufgrund der derzeitigen Nutzung und der Ausprägung sehr unwahrscheinlich.

Um auszuschließen, dass es durch den Abriss des Gebäudes zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wird hier folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vergl. Punkt 4.)
2. Kontrolle des abzureißenden Gebäudes auf Hinweise einer möglichen Nutzung durch Gebäude bewohnende Fledermäuse. Hierbei ist es möglich, insbesondere Massenquartiere zu erfassen. Für den Fall, dass die Gebäudekontrolle Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen ergibt, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.
3. Da bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes ggf. vorkommende Einzelquartiere nur bedingt festzustellen sind, erfolgt in Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna neben

der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als CEF-Maßnahme das Anbringen von 3-4 Fledermauskästen für Gebäude bewohnende Fledermäuse (vergl. Punkt 4.3.).



Abbildung 9a und 9b: Vereinsheim, das abgerissen werden soll. Teilweise bestehen an diesem Gebäude Nischen und Spalten, die von Zwerg- und ggf. von Breitflügel-Fledermäusen genutzt werden könnten (siehe Pfeile) (Fotos: Bülte).

Weitere Funktionsräume könnten in Form von **Flugstraßen** innerhalb des Plangebietes bestehen. Insbesondere an der westlichen Plangebietesgrenze entlang der Elsa-Brandström-Straße befindet sich eine Baumreihe mit älteren Linden, die als Flugstraße von Fledermäusen genutzt werden könnte. Da es planungsbedingt nicht zu einer Veränderung dieser Gehölzstrukturen kommt, wird davon ausgegangen, dass negative Auswirkungen auf diesen Funktionsraum nicht bestehen. Nach Mitteilung der Stadt Werne (BÜLTE, schriftl. Mitteilung vom 24.03.2011) werden auch ältere Bäume im nordwestlichen Plangebiet so weit wie möglich planungsrechtlich gesichert. Aus diesem Grund wird nicht davon ausgegangen, dass es projektbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei diesem Funktionsraum kommt.

In Bezug auf **Nahrungsreviere** ist bekannt, dass einige Arten wie z.B. Zwergfledermäuse auch im Siedlungsrandbereich Jagdhabitats haben. Für diese Arten ist keinesfalls mit einer essentiellen Beeinträchtigung von Nahrungshabitats zu rechnen. In Bezug auf Fledermausarten, die Lichtquellen meiden, könnte es ggf. zu einer geringfügigen Entwertung von Jagdhabitats kommen. Hierzu gehören eine Reihe von Arten der Gattung „*Myotis*“ (zur Problematik von „Lichtemis-

sionen vergl. z.B. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003). Inwieweit bestehende Vorbelastungen hier bereits Vorkommen von derartigen Arten einschränken, ist schwer zu beurteilen, weil sich der Untersuchungsraum im direkten Randbereich einer größeren Parkfläche mit alten Bäumen befindet. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit des Planungsraumes in Verbindung mit bestehenden Vorbelastungen wird dieser mögliche Verlust aber nicht als essentiell angesehen.

3.3 Vorprüfung Amphibien

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten können innerhalb des Untersuchungsraumes praktisch ausgeschlossen werden. So liegen im Planungsraum keine Gewässer, die als Reproduktionsraum dienen können. Eine Beeinträchtigung dieses Funktionsraumes kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Nähe zu einem benachbarten Teich ist es zumindest möglich, dass Amphibien den Untersuchungsraum als Sommerlebensraum nutzen und hier ggf. auch Winterquartiere liegen. Da das benachbarte Gewässer ein typischer „Ententeich“ mit typischen Wasservögeln der Naherholungsgebiete im Stadtgebiet ist und zudem von einem entsprechend hohen Fischbesatz ausgegangen werden muss, werden hier keinesfalls Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten erwartet. Lediglich mit häufigen Amphibienarten wie z.B. der Erdkröte ist zu rechnen, die aber nicht zu den sog. „planungsrelevanten“ Arten zählen und entsprechend nicht unter die strengen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen.

Da sich das Requisitenangebot nicht mit den Habitansprüchen von streng geschützten Amphibienarten deckt, wird keinesfalls davon ausgegangen, dass innerhalb des Untersuchungsraumes entsprechende Amphibienarten vorkommen. Aus diesem Grund ist vorhabensbedingt auch nicht von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.

Fazit: Zur Beurteilung der Frage, ob als Folge der Wohnbaulandentwicklung gegen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte, werden weitergehende Untersuchungen und Detailkartierungen zum Vorkommen von Amphibien als nicht erforderlich angesehen. Hintergrund sind fehlende Reproduktionsräume innerhalb des Plangebietes in Verbindung mit der Ausprägung eines Teiches angrenzend an den Untersuchungsraum. Das Requisitenangebot dieses Teiches entspricht keinesfalls den Habitansprüchen von planungsrelevanten Amphibienarten.

3.4 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I hat ergeben, dass Vorkommen planungsrelevanter **Vogel-** und **Säugetierarten** (hier: Fledermäuse) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wobei das Vorkommen von Fledermäusen als nahezu sicher anzunehmen ist und Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten als eher unwahrscheinlich eingeschätzt werden.

Für die Stufe 2 der Artenschutzprüfung ergibt sich somit in Bezug auf die Avifauna die Notwendigkeit, durch 2- 3 Kontrollkartierungen in der Zeit zwischen April und Anfang Juni zu prüfen, dass tatsächlich nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bei den Fledermäusen können Verbotstatbestände weitestgehend ausgeschlossen werden. Ausgenommen ist dabei der Abriss eines Gebäudes. Hier ist zunächst durch eine einmalige Gebäudekontrolle zu überprüfen, ob Hinweise auf Massenquartiere vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Gebäudeabbriss erfolgen, sofern zunächst als CEF-Maßnahme 3-4 Ersatzquartiere zu schaffen sind (vergl. Punkt 4.3.).

4 Maßnahmen zur Minimierung projektbedingter Auswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

a) Avifauna

- Soweit möglich Erhalt von Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes.
- Sofern Grünstrukturen nicht erhalten werden können, sind Gehölzfällungen sowie die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

b) Fledermäuse

- Analog zur Avifauna sollten auch für die Fledermäuse soweit möglich Grünstrukturen erhalten bleiben (Erhalt von Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten, Sicherung der Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes).
- Werden bei Abrissarbeiten oder bei Gehölzfällungen wider Erwarten Fledermäuse im Gebäude oder in Baumhöhlen festgestellt, sind diese fachgerecht zu bergen und in Abstimmung mit der ULB Fledermausexperten bzw. der Biologischen Station zu übergeben.

Hinweis

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten (und damit auch auf Fledermäuse) wird für die Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum die Verwendung von Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) (monochromatische „Gelblichtlampen“) empfohlen (vergl. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003).

4.2 Maßnahmen zum Risikomanagement

Im Zuge des Gebäudeabrisses wird unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Eingehende Gebäudebegutachtung und Kontrolle auf ggf. vorkommende Spuren von Fledermäusen. Hierbei ist es insbesondere möglich, Vorkommen von Massenquartieren festzustellen. Das Feststellen von Einzelquartieren ist hierbei i.d.R. nicht immer möglich. Sofern Massenquartiere festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der ULB ein modifiziertes Vorgehen zum Gebäudeabriss erforderlich.
- Durch einen geeigneten Termin des Abrisses kann das Töten der Tiere im Quartier ver-

mieden werden. Dieser Abrisstermin sollte optimaler Weise im Oktober/November oder März bis Anfang, Mitte April liegen, wo Fledermäuse sich z.B. durch die moderaten Außentemperaturen noch nicht oder nicht mehr in tiefem Winterschlaf befinden und ggf. nach einer Störung noch in der Lage sind, andere Quartiere aufzusuchen. Dass Einzeltiere zu diesen Zeiten Quartiere am Gebäude bewohnen, kann nicht komplett ausgeschlossen werden, so dass es trotz Vermeidungsmaßnahmen zum Töten von Einzeltieren kommen kann. Sollte ein anderer Abrisstermin angestrebt werden, so muss unmittelbar vor dem Abriss erneut die Fledermausaktivität im Bereich der für diesen Tag zum Abriss vorgesehenen Gebäude überprüft werden, um sicher zu sein, dass die Tiere zum Abrisstermin nicht im Gebäude verweilen bzw. die Möglichkeit besteht, die Tiere vor dem Abriss zu bergen.

4.3 CEF-Maßnahmen

Die Vorprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hat ergeben, dass Einzelquartiere von Breit- und Zwergfledermäusen an dem abzureißenden Gebäude nicht a priori ausgeschlossen werden (vergl. Punkt 3.2). In Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna erschien es im vorliegenden Fall vertretbar, auf detaillierte Bestandserfassungen zur Überprüfung von möglichen Einzelquartieren zu verzichten und auf der Grundlage eines worst-case-Szenarios davon auszugehen, dass Einzelquartiere von Breit- oder Zwergfledermäusen an dem abzureißenden Gebäude bestehen. Unter der Annahme, dass es somit projektbedingt zu einem Verlust von einzelnen Quartiersplätzen kommen könnte, ist zum Erhalt der ökologischen Funktion die Schaffung von neuen Quartieren erforderlich, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen genutzt werden können.

In Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna wird im konkreten Fall vorgeschlagen, mindestens 3-4 Ersatzquartiere zu schaffen. Fledermausquartiere für Gebäude bewohnende Arten werden dabei von verschiedenen Herstellern angeboten (z.B. <http://www.schwegler-natur.de> oder <http://www.naturschutzbedarf-strobel.de>). Alternativ können Quartiere aber auch selbst gefertigt werden (z.B. in Kooperation mit Schulklassen, Kindergärten o.ä.).

Die Ersatzquartiere für Fledermäuse sind fachgerecht in räumlicher Nähe zum Planungsraum anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Quartiere in ausreichender Höhe angebracht werden und für die Arten freie Anflugmöglichkeiten bestehen. Auch dürfen sie für Katzen nicht erreichbar sein.

5 Gebäudekontrolle und avifaunistische Bestandserfassungen (Stufe 2)

Wie unter Punkt 3 ausgeführt, konnte das Vorkommen von planungsrelevanten Arten a priori nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna im Frühjahr 2011 2-3 Kontrollbegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgen, um die Aussagen zu einer möglichen projektbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten zu überprüfen. Zusätzlich sollte an dem abzureißenden Gebäude eine Kontrolle vorgenommen werden, um zu überprüfen, ob es Hinweise auf eine mögliche Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse gibt (hier insb. Vorkommen von Massenquartieren).

5.1 Bestandserfassungen der Avifauna

Methodisch erfolgte die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten dabei auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an BIBBY et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005).

Zur Bestimmung der Häufigkeit der quantitativ erfassten Arten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltene bzw. bedeutende Arten) wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt

- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden. Die Kartiergänge fanden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind. Begehungen zum Erfassen der Brutvögel erfolgten an folgenden Tagen:

04.03.2011	06.05.2011
20.04.2011	06.06.2011

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen.

Mit den oben dargestellten Methoden wurden zwischen März und Anfang Juni 2011 innerhalb des Untersuchungsraumes (einschl. der Randbereiche) insgesamt 34 verschiedene Vogelarten festgestellt.

Tabelle 3: Brutbestand, Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2009)	Rote Liste D (2008)	Schutz-Status	Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
Aaskrähé	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	*	§	(BV)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	1
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§	(BV)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	*	*	§	1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2009)	Rote Liste D (2008)	Schutz-Status	Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	1 BP
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	(1 BP)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	2 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	BV
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*		(BV)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	1 BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	§	DZ, NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	NG / DZ
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§	(1 BP)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	BV
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	§	(BV)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	DZ/ NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§	(BV)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	*	§	(BV)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	BV

fettgedruckt planungsrelevante Vogelart

Angaben zum Rote Liste und Schutz-Status

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste (Arten zurückgehend)
- S Ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten
- * Nicht gefährdet
- § Besonders geschützte Vogelart
- §§ Streng geschützte Vogelart
- Art.4(2) Artikel 4 Abs. 2 der V-RL
- Anh. I Anhang I der V-RL
- () = Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsraumes
- BV = Brutvogel
- BP = Brutpaar(e)
- DZ/ NG = Durchzügler/ Nahrungsgast

Planungsrelevante Brutvogelarten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Insofern bestätigten die Kontrollbegehungen die Aussagen der Artenschutzvorprüfung.

5.2 Gebäudekontrolle auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse

Zur Überprüfung auf eine mögliche Nutzung des abzureißenden Gebäudes durch Fledermäuse (hier insb. Vorkommen von Massenquartieren im Gebäudeinneren) erfolgte am 06. Juni 2011 eine eingehende Untersuchung des Dachstuhls sowie zusätzlich auch eine Kontrolle der Gebäudeaußenbereiche auf Fledermausspuren (z.B. Kot- und Urinspuren).

Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt.



Abbildung 10: Blick auf die Giebelwand des abzureißenden Gebäudes. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse wurden bei der Gebäudebegehung nicht festgestellt.

6 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen der Überplanung des Freiherr-vom-Stein-Stadions ggf. gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz zunächst eine Vorprüfung gemäß der Stufe I.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung im März 2011 in Verbindung mit einem Abgleich des Requi-
sitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten
Arten des Messtischblattes 4311 erfolgte eine begründete Abschätzung, ob und ggf. inwieweit es
vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen
könnte.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab dabei, dass hinsichtlich der Artengruppe Fledermäu-
se Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Funktions-
räume „Nahrungshabitat“ und „Flugstraßen“ ausgeschlossen werden können. Eine Gebäudekon-
trolle ergab zudem keine Hinweise auf eine Nutzung als Massenquartier. Zur Vermeidung von
Verstößen gegen die Zugriffsverbote wurden entsprechende Vermeidungs- und Verminderungs-
maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3-4 Ersatz-
quartiere im Umfeld des abzureißenden Gebäudes anzubringen.

Kontrollbegehungen zur Erfassung der Brutvögel im Frühjahr 2011 ergaben keine Hinweise auf
eine Nutzung des Planungsraumes durch sog. planungsrelevante Brutvogelarten.

**Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen in Verbindung mit der arten-
schutzrechtlichen Prüfung werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie eu-
ropäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des §
44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.** Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Maßnah-
men zur Minimierung projektbedingter Auswirkungen umgesetzt werden.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für
streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäi-
schen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Münster, 02.08.2011

Dipl.-Biol. I. Bünning

7 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. *Ber. Vogelschutz* 39: 13-60.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07, S. 46-48.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, Seite 12-17.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG

- NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.
- LANUV (2011): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm, Zugriff März 2011)
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009
- TIROLER LANDESUMWELTAMT (Hrsg.) (2003): Die helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. 2. Auflage, 37. S.

Anlage 1: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan 10 D „Freiherr-vom-Stein-Stadion“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Werne
	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
<i>(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</i>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	
<small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
<small>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Vogelarten der Tabelle 3</small>	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</small>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	

<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align:center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align:center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width:100%; text-align:center;"> <tr><td style="font-size: 1.2em;">4311</td></tr> </table>	4311
*					
*					
4311					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Bestandserfassungen von Zwergfledermäusen erfolgten in Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna nicht. Aufgrund der allgemein weiten Verbreitung der Art in Verbindung mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ist mit Vorkommen der Art im Plangebiet zu rechnen. Vorhabensbedingt könnten ggf. Einzelquartiere an dem abzureißenden Gebäude entfallen. Weitergehende Beeinträchtigungen werden hingegen ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.2 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
<i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> a) Abriss des Gebäudes in der Zeit zwischen Oktober/ November oder März bis Anfang April (anderenfalls vorherige Kontrolle auf vorkommende Quartiere) b) Anbringen von 3-4 Ersatzquartieren in räumlicher Nähe des abzureißenden Gebäudes c) Bergen und Versorgen von Fledermäusen, die ggf. bei Abrissarbeiten angetroffen werden					

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status
Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4311

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Bestandserfassungen von Breitflügelfledermäusen erfolgten in Abstimmung mit der ULB des Kreises Unna nicht. Aufgrund der allgemein weiten Verbreitung der Art in Verbindung mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ist mit Vorkommen der Art im Plangebiet zu rechnen.</p> <p>Vorhabensbedingt könnten ggf. Einzelquartiere an dem abzureißenden Gebäude entfallen. Weitergehende Beeinträchtigungen werden hingegen ausgeschlossen.</p>		
Arbeitsschritt II.2	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>a) Abriss des Gebäudes in der Zeit zwischen Oktober/ November oder März bis Anfang April (anderenfalls vorherige Kontrolle auf vorkommende Quartiere)</p> <p>b) Anbringen von 3-4 Ersatzquartieren in räumlicher Nähe des abzureißenden Gebäudes</p> <p>d) Bergen und Versorgen von Fledermäusen, die ggf. bei Abrissarbeiten angetroffen werden</p>		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>		
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>		
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>		